

# SO\_GERICHTE BKBES.2024.54 vom 5. Juli 2024

SO Obergericht, 2024-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2024.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2024.54)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2024.54 du 5 juillet 2024

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2024.54 del 5 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_ wurde am 5. Januar 2024 um 9:20 Uhr in [ ] einer Verkehrskontrolle unterzogen. Gemäss Strafanzeige der Polizei sei er zuvor durch seine zügige Fahrweise aufgefallen. Eine Geschwindigkeitsmessung sei nicht durchgeführt worden. Die genaue Geschwindigkeit habe somit nicht ermittelt werden können. Bei der Kontrolle habe der Lenker ein nervöses und angetriebenes Verhalten an den Tag gelegt. Die Pupillen seien eng gewesen und hätten nicht auf Lichteinfall reagiert. Der beim Lenker um 9:25 Uhr durchgeführte Atemlufttest sei negativ verlaufen. Aufgrund der getätigten Feststellungen betreffend Pupillenreaktion sei zusätzlich ein Drogenvortest durchgeführt worden, welcher positiv auf Kokain und Cannabis ausgefallen sei. Mit dem positiven Ergebnis konfrontiert, habe A.\_\_\_\_ angegeben, am 4. Januar 2024 um 10:30 Uhr einen Joint mit Cannabis geraucht und am 1. Januar 2024 zwei Linien Kokain geschnupft zu haben. Im Personenwagen habe es stark nach Cannabis gerochen. Auf Nachfrage habe der Lenker ein Minigrip mit Marihuana (2,5 g inkl. Minigrip) unter der Sonnenblende hervorgezogen. Anschliessend sei im Bürgerspital eine Blut- und Urinentnahme durchgeführt worden.

Gemäss Bericht des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der [...] vom 5. Februar 2024 verlief der immunologische Vortest der Urinprobe positiv auf Cannabinoide und Kokain. In der Blutprobe konnte ein längere Zeit zurückliegender Cannabiskonsum nachgewiesen werden, das Resultat war indessen negativ gemäss ASTRA. Kokain und seine Stoffwechselprodukte (Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester) wurden im Blut nicht nachgewiesen.

Mit Teil-Einstellungsverfügung vom 19. März 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen A.\_\_\_\_ wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand (Betäubungsmittelinfluss) ein, auferlegte ihm aber die Verfahrenskosten von total CHF 1'353.80. Dies mit der Begründung, er habe aufgrund seines vorgängigen Konsums illegaler Substanzen rechtswidrig und schuldhaft zu den Untersuchungen Anlass gegeben. Eine Entschädigung sei nicht auszurichten und sei auch nicht geltend gemacht worden. Wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes werde ein Strafbefehl erlassen. Mit einem Strafbefehl desselben Tages wurde er wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 200.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 2 Tagen Freiheitsstrafe, sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 150.00 verurteilt.

Gegen den Strafbefehl erhob A.\_\_\_\_ am 1. April 2024 Einsprache.

### E. 2

Gegen die Kostenaufgabe von CHF 1'353.80 erhob er am 12. April 2024 Beschwerde mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Gleichzeitig beantragte er eine Entschädigung für Erwerbsausfall und nicht Wiedergutmachung seiner emotionalen Verfassung gegenüber

seiner Familie. Er habe keinen Anlass für die Untersuchungen gegeben. Sein Arzt habe ihm ein Zeugnis ausgestellt, welches belege, dass er ADHS habe und er dadurch nervös wirke. Er sei stets kooperativ gewesen und habe mitgewirkt. Die Polizei sei ihm gegenüber sehr aggressiv gewesen und nicht fähig zu erkennen, dass er mit dieser Art überhaupt nicht zurechtkomme. Um seine psychische Gesundheit zu schützen, habe er nach sämtlichen Tests im Spital gesagt, dass er schuldig sei. Dies sei eine Lüge gewesen. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass er mit seiner ersten Aussage die Wahrheit gesagt habe. Er habe keine Drogen genommen. Er habe geschrieben, dass er keine Entschädigung geltend machen wolle, obwohl ihm und seiner Familie geschadet worden sei. Er möchte einfach, dass es ein Ende habe. Er wolle keine Entschädigung, wenn das endlich aufhöre.

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft beantragte am

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Staates (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Demnach wird verfügt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.